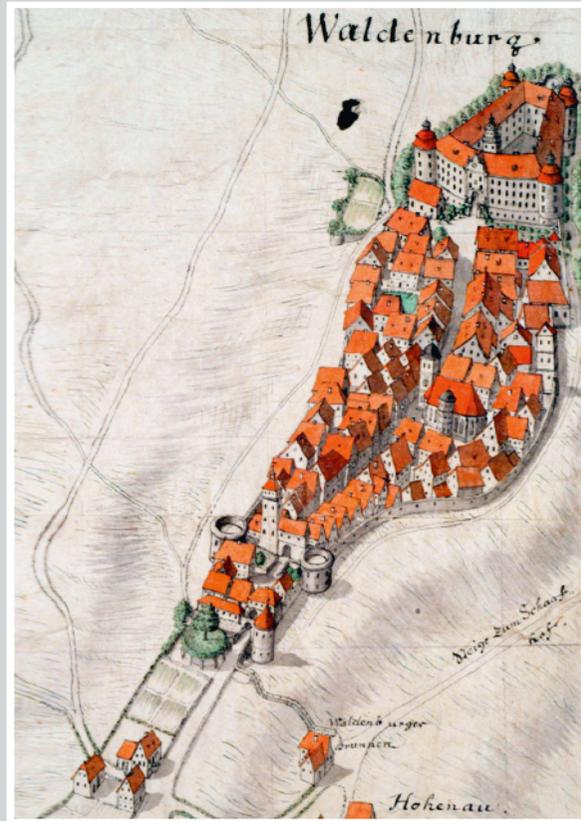


RESIDENZFORSCHUNG



IN DER RESIDENZSTADT

Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher
und höfischer Repräsentation

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini
in Zusammenarbeit mit
Kurt Andermann



THORBECKE

IN DER RESIDENZSTADT

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

NEUE FOLGE: STADT UND HOF

Band 1



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2014

IN DER RESIDENZSTADT

Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher
und höfischer Repräsentation

1. Atelier
der neuen Residenzen-Kommission
der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
veranstaltet mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv
Neuenstein, 20.–22. September 2013

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini
in Zusammenarbeit mit
Kurt Andermann



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2014

Das Vorhaben „Residenzstädte im Alten Reich (1300-1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde“ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.

Den Druck dieses Bandes ermöglichten Spenden des Landratsamtes des Hohenlohekreises, der Stiftung des Hohenlohekreises und der Sparkasse Hohenlohekreis.

Umschlagabbildung: Schloss und Stadt Waldenburg (1784). Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein GA 100 Nr. 395: Große Hohenlohische Forstkarte. Ausschnitt (siehe den Beitrag von Kurt Andermann, Abb. 9).

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4530-3

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Werner Paravicini

Krieg der Zeichen? Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation in Residenzstädten des Alten Reichs. Einführung und Zusammenfassung	11
---	----

Kurt Andermann

Viele Herren – viele Schlösser. Residenzstädte im Hohenlohischen	35
---	----

SEKTION I: DIE STADT ALS REPRÄSENTATIONSRAUM

Sascha Köhl

Idealresidenzen <i>en miniature</i> ? Kleinstädtische Herrschaftszentren in den Niederlanden um 1500	51
---	----

Christof Paulus

<i>Vnnser statt.</i> Herzogsstadt und städtischer Hof im spätmittelalterlichen München	71
---	----

Thomas Martin

<i>ein lichter Punkt in einem so felsig waldigen Lande.</i> Die Residenzstadt Saarbrücken	87
--	----

Christian Katschmanowski

Die Stadt als fürstliche Projektionsfläche? Die Organisation des bürgerlichen und höfischen Bauwesens im frühneuzeitlichen Mainz	95
--	----

Heiko Laß

Stadtkirchen und Hofkirchen im residenzstädtischen Kontext der Frühen Neuzeit	111
--	-----

SEKTION II: STÄDTISCHE UND HÖFISCHE REPRÄSENTATIONSMEDIEN

Christian Hagen

Vom Stadttor zum Wappenturm.

Über Gestaltung, Funktion und Wahrnehmung eines repräsentativen

Bauwerks in der Residenzstadt Innsbruck 131

Ines Elsner

Die Celler Silberkammer und das Huldigungssilber der Herzöge von

Braunschweig-Lüneburg 145

SEKTION III: SOZIALE GRUPPEN IN DER STADT

Jean-Dominique Delle Luche

Schützenfeste und Schützengesellschaften in den Residenzstädten:

Konfigurationen zwischen Stadt und Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert

(Pforzheim, Würzburg, Ansbach, Stuttgart) 157

Julia Brenneisen

hals starrige, wiederspenstige, unchristliche Bürger.

Herzog und städtischer Rat zwischen Konflikt und Konsens im

Umgang mit Armut 175

Michael Hecht

Konsensstiftung und Integration durch symbolische Praktiken:

Rituale der städtisch-höfischen Interaktion in Halle an der Saale

(15.–17. Jahrhundert) 195

Autorinnen, Autoren und Herausgeber 217

Abbildungen 221

Konsensstiftung und Integration durch symbolische Praktiken: Rituale der städtisch-höfischen Interaktion in Halle an der Saale (15.–17. Jahrhundert)

MICHAEL HECHT

Rituale sind als Gegenstand der geschichtswissenschaftlichen Forschung in den vergangenen Jahren beinahe allgegenwärtig; rituelles Handeln wird im Kontext von Religion, Herrschaft, Recht, Wirtschaft und vielen anderen Bereichen in zahlreichen Studien untersucht¹. Dass eine solche Beschäftigung mit Ritualen einen Schlüssel zum vertieften Verständnis des Funktionierens insbesondere vormoderner Gesellschaften abgeben kann, wird kaum jemand mehr ernsthaft bestreiten. Galten sie in der älteren Geschichtswissenschaft meist als marginale, die »eigentlichen« Zustände eher verschleiernde Erscheinungen, ist das Verständnis der Funktionalität und Wirkmächtigkeit von Ritualen heute ein ganz anderes: Man versteht sie als formalisierte und zu bestimmten Anlässen aufgeführte Handlungssequenzen, die sich durch ihren symbolischen und performativen Charakter auszeichnen, das heißt sie verweisen in ihrer kommunikativen Gestaltung auf übergeordnete Normen und Werte und sie bewirken, was sie bezeichnen². Eine solche Prämisse zur Bedeutung von Ritualität, oft mit dem Schlagwort des »performative turn« als Teil der umfassenderen »kulturalistischen Wende« in den Geschichtswissenschaften in Verbindung gebracht³, führt zu der Einsicht, dass die Konstituierung politischer und sozialer Ordnung in einem ganz wesentlichen Maße auf rituellen Handlungen fußt.

¹ Ausweis einer abgeschlossenen Etablierung dieser Forschungsperspektive ist die Veröffentlichung mehrerer Studienhandbücher zu diesem Thema in letzter Zeit: STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Rituale, Frankfurt am Main 2013 (Historische Einführungen, 16); Ritual und Ritualdynamik, hg. von Christiane BROSIUS, Axel MICHAELS und Paula SCHRODE, Göttingen 2013 (UTB, 3854). Vgl. auch den Forschungsbericht von ARLINGHAUS, Franz-Josef: Rituale in der historischen Forschung der Vormoderne, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 31 (2009) S. 274–291. – Verwendete Abkürzungen: LHASA MD – Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg; StA Halle – Stadtarchiv Halle.

² Ich folge hier der prägnanten Begriffsbestimmung von STOLLBERG-RILINGER, Rituale (wie Anm. 1) S. 7–17. Zur Symbolizität von Ritualen vgl. auch DIES.: Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004) S. 489–528.

³ Hierzu auch MARTSCHUKAT, Jürgen, PATZOLD, Steffen: Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Eine Einführung in Fragestellungen, Konzepte und Literatur, in: Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von DENS., Köln u.a. 2003 (Norm und Struktur, 19), S. 1–31.

Sucht man für die Frage nach der spezifischen Verfasstheit der Residenzstädte im Alten Reich nach Ergebnissen der Ritualforschung, so fällt schnell eines auf: Die Historiker haben sich bislang meist getrennt für Hof und Stadt interessiert, haben entweder monarchische Herrschaftsrituale (Krönungen, Fürstenhochzeiten, Beisetzungen usw.⁴) oder kommunale Rituale (Bürgereide, Ratseinsetzungen, Stadtprozessionen usw.⁵) in den Blick genommen. Lediglich im Herrschereinzug und in der Untertanenhuldigung lassen sich gut untersuchte Bereiche ausmachen, die eine Verbindung zwischen höfischer und städtischer Sphäre erkennen lassen⁶. Doch gilt auch hier, dass der Fokus etlicher Studien mehr auf der einen oder der anderen Seite lag, also beispielsweise *Adventus* und Huldigung im Hinblick auf die Praxis fürstlicher Herrschaft analysiert wurden, wobei die Stadt lediglich als Bühne und die Bürger mehr als Publikum denn als eigenständige Akteure erschienen⁷. Geht man

4 Aus der Vielzahl an Einzelstudien sei hier nur beispielhaft verwiesen auf BERNING, Benita: »Nach altem löblichen Gebrauch«. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526–1743), Köln u.a. 2008 (Stuttgarter historische Forschungen, 6); STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches 1495–1806, München 2008; BABENDERERDE, Corneli: Sterben, Tod, Begräbnis und liturgisches Gedächtnis bei weltlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 19).

5 Ebenfalls nur exemplarisch für diese Themen: LÖTHER, Andrea: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit, Köln u.a. 1999 (Norm und Struktur, 12); ROGGE, Jörg: Stadtverfassung, städtische Gesetzgebung und ihre Darstellung in Zeremoniell und Ritual in deutschen Städten vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: *Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV–XVI) – Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert)*, hg. von Giorgio CHITTOLINI und Peter JOHANEK, Bologna und Berlin 2003 (Annali dell'Instituto Storico Italo-Germanico in Trento, Contributi, 12), S. 193–226; POECK, Dietrich W.: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert), Köln u.a. 2003 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 60); DIENER-STAECKLING, Antje: Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008 (Studien zur Landesgeschichte, 19). Zur Bedeutung von Ritualen für die politische Kommunikation der Kommunen aus systemtheoretischer Perspektive vgl. SCHLÖGL, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von DEMS., Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaften, 5), S. 9–60.

6 Hierzu exemplarisch HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart u.a. 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36); SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln u.a. 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 21); *Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt*, hg. von Peter JOHANEK und Angelika LAMPEN, Köln u.a. 2009 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 75); RUDOLPH, Harriet: Das Reich als Ereignis. Formen und Funktionen der Herrschaftsinszenierung bei Kaiserinzügen (1558–1618), Köln u.a. 2011 (Norm und Struktur, 38).

7 Einige Ausnahmen zur getrennten Sichtweise finden sich in jüngeren Sammelbänden zum Residenzstadtphänomen: Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne Claudine PILS und Jan Paul NIEDERKORN, Wien 2005 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44); *Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration im Verhältnis von Hof und Stadt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFRER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20); *Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert*, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFRER, Ostfildern 2012 (Residenzenforschung, 25).

jedoch davon aus, dass die soziale und politische Verfassung der Residenzstädte ganz entscheidend durch eine Verklammerung höfischer und kommunaler Ordnungsmodelle und Lebensformen geprägt war, erscheint es lohnend, genauer nach dieser Verzahnung auch in der rituellen Kommunikation zu fahnden. Entsprechende Rituale – ich möchte sie als höfisch-städtische Interaktionsrituale bezeichnen – sollen im Folgenden hinsichtlich ihrer Gestaltung, ihrer Funktion und ihres Wandels untersucht werden, wobei ich das Beispiel einer mittelgroßen Residenzstadt – Halle an der Saale – wähle.

Der Aspekt der Residenzbildung und das sich anschließende Verhältnis von fürstlichem Hof und Stadtgemeinde sind für Halle in den vergangenen Jahren vergleichsweise ausführlich erforscht worden. Besaß die spätmittelalterliche Salzstadt lange Zeit ein hohes Maß an Autonomie gegenüber ihrem Stadtherrn, dem Erzbischof von Magdeburg, lassen sich im 15. Jahrhundert vermehrt Versuche des Letzteren feststellen, die Stadt in eine sich allmählich etablierende Landesherrschaft einzubinden. Innerstädtische Konflikte, die vor allem zwischen den sogenannten Pfännern (den mit der Organisation der Salzherstellung und des Salzverkaufs betrauten »Patriziern«) auf der einen Seite und den in Innungen zusammengeschlossenen Handwerkern auf der anderen Seite stattfanden, erleichterten dem Erzbischof beziehungsweise seinen Räten die Einmischung in Belange der städtischen Politik⁸. Der Beginn der Residenzbildung war dann auch durch eine agonale Konstellation geprägt: Nach Auseinandersetzungen zwischen Pfännern und übrigen Bürgern, die in erster Linie um die Zahlung von Lehnware für die Salinengüter ausgetragen wurden, nahm Erzbischof Ernst mit Hilfe seiner Soldaten die Stadt im September 1478 militärisch ein, setzte einen Teil des »Patriziats« gefangen, zog Vermögenswerte der führenden Familien ein und begann kurz darauf mit dem Bau eines innerstädtischen Schlosses, der Moritzburg, die ab 1503 zur dauerhaften Residenz für ihn und seine Nachfolger werden sollte. Hier zeigte sich ein neuer Herrschaftsanspruch des Landesherrn, der auch in neu erlassenen Verfassungsdokumenten (Regimentsordnung und Willkür), die viele der bisherigen städtischen Freiheiten beschnitten, zum Ausdruck kam⁹.

8 RANFT, Andreas, RUPRECHT, Michael: Kommunebildung, Sakralgemeinschaft und Stadtkonflikte – die Salzstadt Halle um 1100 bis 1478, in: Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1: Halle im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Werner FREITAG und Andreas RANFT, Halle 2006, S. 99–155; ROGGE, Jörg: Reden, Streiten, Verhandeln. Innerstädtische Kommunikation und Stadtkonflikte in den 1470er Jahren in Halle, in: Aufruhr, Zwietracht und Gewalt. Konfliktlagen in der hallischen Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Werner FREITAG und Michael RUPRECHT, Halle 2006 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 7), S. 28–41; zuletzt (wenn auch in meist unkritischer Kompilation der älteren Literatur) HÜBNER, Thomas: »... eintracht, fride und unszer stadt bestes ... « Das Stadtre Regiment zu Halle in den innerstädtischen Kämpfen zwischen Pfännern und Popularen 1400–1482, in: Im Wechselspiel der Dynastien – Die Stadt Halle als Residenz der Wettiner und Hohenzollern 1478–1680, hg. von Stefan AUERT-WATZIK, Halle 2012 (Beiträge zur Regional- und Landeskultur Sachsen-Anhalts, 54), S. 12–47.

9 Auf die jüngere Literatur zur Zäsur von 1478 und zu den unmittelbaren Folgen sei hier nur summarisch verwiesen: MEINHARDT, Matthias: Die Residenzenbildung in Halle in der Residenzenlandschaft Mitteldeutschlands. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen Stadt und Stadtherr im 15. und 16. Jahrhundert, in: Ein »höchst stattliches Bauwerk«. Die Moritzburg in der hallischen Stadtgeschichte 1503–2003, hg. von Michael ROCKMANN, Halle 2004 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 5), S. 19–42; SCHOLZ, Michael: »... da zoge mein herre mit macht hinein ... «. Die Stadt Halle nach der Unterwerfung durch den Erzbischof von Magdeburg 1478, in: Der Hof und

Trotz dieser konfliktreichen Initialphase der hallischen Residenzbildung, die mit den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Albrecht und dem städtischen Rat um die Einführung der Reformation in den 1530er Jahren eine gewisse Fortsetzung erlebte¹⁰, entspannte sich das Verhältnis beider Seiten bald erheblich. Neuere Untersuchungen zur politischen Kultur Halles in der Frühen Neuzeit haben eine relative Konfliktarmut und eine hohe Konsensorientierung auf Seiten des Stadtrates wie auch der Erzbischöfe (beziehungsweise ab Mitte des 16. Jahrhunderts der protestantischen Fürstadministratoren des Erzstifts) herausgestellt. Zwar wurde auch in Halle über finanzielle Lasten, jurisdiktionelle Kompetenzen und Rangfragen zwischen Kommune und Landesherrn gestritten, doch lassen sich ein gewisses Einvernehmen, eine Rücksicht auf die jeweils andere Seite und in diese Richtung wirkende Mechanismen des Aushandelns erkennen¹¹. Zudem zeigt sich für die Zeitspanne vom frühen 16. bis zum späten 17. Jahrhundert eine wachsende »Verhöfischung« der städtischen Eliten. Ratsherren und Pfänner orientierten sich an den Identifikationsmustern und Inszenierungstechniken der Residenz und verinnerlichteten dabei zunehmend höfische Werte und Kommunikationsformen. Dies verweist auch auf eine sozialgeschichtliche Fundierung der höfischstädtischen Integration: Stadtrat, Pfännerschaft und gehobene Hofgesellschaft wuchsen vor allem im 17. Jahrhundert zu einer Funktionselite zusammen, die durch Konnubium, Geschäftsbeziehungen und Ausrichtung auf den Fürstendienst verbunden war¹².

Ein solcher Befund scheint erklärungsbedürftig. Ich möchte diesbezüglich eine zweiteilige Ausgangsthese formulieren und diese im Folgenden genauer ausführen. Erstens: Rituale der städtisch-höfischen Interaktion spielten in Halle eine wichtige Rolle für die Konstituierung und Implementierung eines Ordnungsmodells, das auf Ausgleich, Kooperation und Einigkeit von Kommune und Residenz abzielte. Zweitens: Diese Rituale waren hauptsächlich mit der Saline verbunden, denn die Saline barg einerseits ein großes Konfliktpotential, das zu minimieren war, und sie stellte andererseits in sozialer und topografischer Hinsicht einen Verbindungsraum zwischen Hof und Stadt dar; sie verkörperte gewissermaßen einen

die Stadt (wie Anm. 7) S. 63–87; FREITAG, Werner, HECHT, Michael, THIELE, Andrea: Residenz und Stadtgesellschaft (1478–1680), in: Geschichte der Stadt Halle (wie Anm. 8) S. 261–313.

¹⁰ Hierzu mit weiteren Verweisen FREITAG, Werner: Residenzstadtreform? Die Reformation in Halle zwischen kommunalem Selbstbewusstsein und bischöflicher Macht, in: Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, hg. von Andreas TACKE, Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, 1), S. 91–118; BRADEMANN, Jan, DEUTSCHLÄNDER, Gerrit: Ritual und Herrschaft im Zeichen der Reformation. Die Osterwoche des Jahres 1531 in Halle, in: Jahrbuch für hallische Stadtgeschichte 4 (2006) S. 11–42.

¹¹ BRADEMANN, Jan: Integration einer Residenzstadt? Politische Ordnung und Kultur der Stadt Halle an der Saale im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 34 (2007) S. 259–608; THIELE, Andrea: Residenz auf Abruf? Hof- und Stadtgesellschaft in Halle (Saale) unter dem letzten Administrator des Erzstifts Magdeburg, August von Sachsen (1614–1680), Halle 2011 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 16).

¹² HECHT, Michael: Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2010 (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen, 78), S. 74–80 und 269–275; DERS.: Geburtsstand oder Funktionselite? Überlegungen zum »Salzpatriziat« im Zeitraum von 1400 bis 1700, in: Die Salzstadt. Alteuropäische Strukturen und frühmoderne Innovation, hg. von Werner FREITAG, Bielefeld 2004 (Studien zur Regionalgeschichte, 19), S. 83–116.

Übergangsbereich der kommunalen und der höfischen Sphäre¹³. Die wichtigsten Interaktionsrituale – Belehnung der Solgutsbesitzer, die »Besatzung« der Pfänner, das »Friedewirken« und die Amtsinvestitur des Salzgräfen – sollen nun einzeln behandelt werden; am Ende ist hinsichtlich der Bedeutung dieser Rituale ein Fazit zu ziehen¹⁴.

Die Belehnung der Solgutsbesitzer

Die Belehnung hallischer Bürger mit Anteilen an der Saline stellte in der Frühen Neuzeit für die Salzstadt das wichtigste höfisch-städtische Interaktionsritual dar. Um die Ausgestaltung und die Bedeutung dieses Aktes zu verstehen, ist zunächst ein kurzer Blick auf die nicht unkomplizierte Verfassung des Salzwerks zu werfen¹⁵. Im Areal der Saline befanden sich vier Brunnen, aus denen die Sole geschöpft und in die darum gruppierten etwa 100 Siedehäuser (»Koten«) gebracht wurde, in denen Arbeiter die Versiedung der Sole zu Salz vornahmen (Abb. 1). Der Magdeburger Erzbischof beanspruchte als Grundherr der Brunnen die Eigentumsrechte an der Sole, organisierte die Salzherstellung jedoch nicht selbst, sondern vergab die Sole – aufgeteilt in verschieden große Anteile – per Lehen an hallische Bürger. Die Anteile wurden in Pfannen, Quarten und Stühle gemessen – Rechnungsgrößen, die an den einzelnen Brunnen jeweils unterschiedliche Wertigkeiten repräsentierten¹⁶. Da nur ein geringer Teil des Solguts in die Hand von Adligen und von geist-

13 Ein Teil der folgenden Argumentation findet sich bereits ausgeführt in HECHT, Michael: Lehnszeremoniell und Wahlverfahren. Zur symbolischen Inszenierung politischer Ordnung in der Salz- und Residenzstadt Halle (15.–18. Jahrhundert), in: *Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Marc von der HÖH und Andreas RANFT, Berlin 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9), S. 249–272.

14 Auf eine Einbeziehung weiterer, nicht regelmäßig stattfindender Rituale der städtisch-höfischen Interaktion muss an dieser Stelle verzichtet werden. Zu den wichtigsten – Huldigung und höfische Feste unter Beteiligung der städtischen Bürgerschaft – liegen neuere Untersuchungen vor, auf die verwiesen werden kann: BRADEMANN, Jan: *Autonomie und Herrscherkult. Adventus und Huldigung in Halle (Saale) in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Halle 2006 (Studien zur Landesgeschichte, 14); THIELE, Andrea: *Fürstliche Repräsentation und städtischer Raum. Begräbnisfeierlichkeiten in der Residenzstadt Halle zur Zeit des Administrators August von Sachsen-Weißenfels*, in: *Vergnügen und Inszenierung. Stationen städtischer Festkultur in Halle*, hg. von Werner FREITAG und Katrin MINNER, Halle 2004 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 4), S. 29–46; DIES.: *Residenz (wie Anm. 11)* S. 272–276.

15 Ausführlicher zur Salinenverfassung: HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 39–47; FREYDANK, Hanns: *Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter*, 2. Aufl., Halle 1927; DERS.: *Die Hallesche Pfännerschaft 1500–1926*, Halle 1930.

16 Zudem gab es jeweils unterschiedliche Umrechnungsfaktoren dieser und der weiteren Unterheiten, die als Nössel und Orte bezeichnet wurden. So bestand die Gesamtmenge an Sole des »Deutschborn« als des wichtigsten Brunnens aus 32 Stühlen, die in 128 Quarten bzw. 1 536 Pfannen unterteilt waren. War jemand mit »zwei Quarten Deutschborn« belehnt, bedeutete dies also, dass ihm ein Vierundsechzigstel der Gesamtmenge der jährlich aus diesem Brunnen geschöpften Sole zustand. Beim Hackeborn, dem »kleinsten« der Solebrunnen, wurde die Sole in nur zwei Stühle gemessen, die sich in 32 Nössel bzw. 208 Pfannen oder 832 Orte unterteilten. Eine Pfanne Hackeborn war somit, auch wegen der unterschiedlichen Qualität (Salzgehalt) der Sole, deutlich weniger wert als eine Pfanne Deutschborn. Die beiden übrigen Solebrunnen hießen Gutjahr (zwölf Stühle bzw. 1 008 Pfannen) und Meteritz (vier Stühle bzw. 1 360 Pfannen). In der Praxis bestand der Sol-

lichen Institutionen gelangte und schließlich der Besitz des Bürgerrechts und innerstädtische Haushaltsführung als Voraussetzung für den Lehnsempfang festgelegt wurden, waren es in erster Linie wohlhabende Hallenser, die mehr oder weniger große Anteile an der Saline besaßen (Abb. 2). Das Solgut (bisweilen auch als Talgut oder Pfannengut bezeichnet) galt dabei als »Mannlehen«, häufig »zu gesamter Hand« vergeben an mehrere Mitglieder eines Geschlechts, wobei für Frauen die Möglichkeit bestand, Leibzuchtrechte an den Solgütern zu erhalten. Die Besitzkontinuität der Lehen war insgesamt nicht sehr hoch; die Anteile an der Saline wurden innerhalb der städtischen Elite häufig verkauft, vertauscht oder verpfändet.

Hatte sich im Laufe des Spätmittelalters eine recht freie Nutzung der »Pfannen« durch ihre bürgerlichen Inhaber etabliert – man praktizierte die sogenannte »getreue Hand«, das heißt die Überlassung der Güter an Personen außerhalb des ursprünglichen Lehnsverhältnisses¹⁷, und kümmerte sich wenig um etwaige Rechte des Lehnsherrn –, bemühten sich die Erzbischöfe im Kontext der Stadtkonflikte des 15. Jahrhunderts um eine Intensivierung der Lehnsbindung. Im unmittelbaren Vorfeld der Eroberung Halles durch erzbischöfliche Truppen 1478 hatten die landesherrlichen Räte *eine ware abeschrift der lehntaffeln* gefordert und dass *man die treue handt nicht mehr in ubunge haben sollte*, wie es der Bürgermeister und Pfänner Marcus Spittendorff als Betroffener in seiner Chronik vermerkte¹⁸. Über die Zahlung der Lehnware war es bereits zuvor immer wieder zu Streitigkeiten gekommen. Im Anschluss an die Einnahme der Stadt und die daraus folgenden Verfassungsänderungen konnten die erzbischöflichen Forderungen weitgehend umgesetzt werden: Alle Solgutsbesitzer mussten 1479 vor landesherrlichen Amtsträgern ihre Lehen spezifizieren, die »getreue Hand« wurde verboten und die Höhe der zu entrichtenden Lehnware neu festgesetzt. Zudem hatten die Belehnten ein Viertel ihrer Salinenanteile als Strafleistung an den Erzbischof abzutreten; diese Güter sollten fortan nicht mehr vergeben werden, sondern im erzbischöflichen Tafelgut verbleiben.

Um das geänderte Kräfteverhältnis zum Ausdruck zu bringen und um abermaligen Konflikten vorzubeugen, richtete man am Ausgang des 15. Jahrhunderts ein neues Belehnungsritual ein, dessen Durchführung seit 1518 durchgängig bezeugt ist. Spätestens seitdem, vermutlich jedoch schon seit den 1480er Jahren, wurde zweimal jährlich (zu Trinitatis und Lucia) auf dem hallischen Rathaus »die Lehntafel gehalten«, bis man sich ab 1617 auf einen

gutsbesitz einer Person bzw. einer Familie meist aus einer Kombination kleinerer Mengen aus mehreren Solebrunnen (beispielsweise: eine Quarte Deutschborn, zehn Pfannen Gutjahr, ein Nössel Meteritz und sechs Pfannen Hackeborn), was die Komplexität unterstreicht.

¹⁷ Dieses Praxis wird noch in Zedlers Universallexikon prägnant beschrieben: *Getreue Hand, wird in denen Hällischen Saltz-Wercken genennet, wenn ein Hällischer Bürger die Thal-Güter auf seinen Namen brächte, und sich damit belehnen liesse, die doch nicht sein wären, sondern einem andern Hällischen Bürger zugehörten, dem er auch die Nutzung davon abfolgen liesse.* ZEDLER, Johann Gottfried: Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste X, 1735, Sp. 1349.

¹⁸ Denkwürdigkeiten des hallischen Rathsheisters Spittendorff, bearb. von Julius OPEL, Halle 1880 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 11), Sp. 371. Zur Bedeutung dieser Quelle vgl. auch HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 101–108.

Termin pro Jahr, in der Regel um Lucia, den 13. Dezember, beschränkte¹⁹. Im Zentrum standen die Lehntafeln aus Wachs, in die mit einem Griffel die Namen der jeweils Neubelehnten eingeritzt sowie im Gegenzug diejenigen, die ihr Solgut verkauft hatten oder die gestorben waren, ausgetragen (*gelöscht*) wurden. Die Tafeln waren sehr aufwendig gefertigt, was auf ihre Wertschätzung und ihre zeremonielle Bedeutung verweist²⁰. Es existierten getrennte Lehntafeln für die Anteile an den einzelnen Solebrunnen (eine Tafel für den »Deutschborn«, eine für den »Gutjahrborn« und eine gemeinsam für »Meteritz« und »Hackeborn«), die in jeweils drei identischen Ausführungen vorlagen. Davon wurde ein Satz in der Klausur des Rathauses, einer im Gewölbe der Marienkirche am Markt und der dritte bei den Vorstehern des Salzwerks, den sogenannten Oberbornmeistern, aufbewahrt.

Der Ablauf des Belehnungsrituals – in den Quellen oft als »Lehntafelhalten« bezeichnet – folgte einem genau normierten Protokoll, das in seinen Grundzügen über die Jahrhunderte hinweg weitgehend unverändert blieb²¹. In der Regel wurde vier Wochen vor dem Ereignis ein landesherrliches Edikt am Rathaus angeschlagen, das den genauen Termin bestimmte und alle diejenigen, die Solgut erworben hatten, zum Erscheinen aufforderte²². Am Tag vor dem angesetzten Datum versammelten sich die Mitglieder des Stadtrats im Rathaus, ließen die eigenen drei Exemplare der Lehntafel von der Klausur in die Kämmerei bringen und zogen anschließend in einer feierlichen Prozession in die Marienkirche, wo sie die dort verwahrten drei Exemplare in Empfang nahmen und dann hinüber ins Rathaus trugen. Am Tag darauf ließen die Oberbornmeister die bei ihnen aufbewahrten Lehntafel Exemplare durch ihre Amtsknechte vor das Talhaus (den Ort des Salinengerichts) bringen, wo die Oberbornmeister mit dem höchsten Amtsträger der Saline, dem Salzgrafen, sowie weiteren Bediensteten (Bornsreiber und Talvoigt) zusammentrafen. In gemeinsamer Prozession ging man zum Rathaus, wobei die Amtsknechte die Lehntafeln trugen und im Rathaus ablegten. Dort warteten sodann die Ratsherren und Salinenrepräsentanten auf die Vertreter (*Commissarien*) des Landesherrn, bestehend in der Regel aus dem adligen Burghauptmann, einem gelehrten Hofrat mitsamt Sekretär sowie einem Deputierten des Domkapitels. Letztere wurden feierlich empfangen und in die

19 Nur in wenigen Jahren während des Dreißigjährigen Kriegs wurde infolge der wechselnden Besetzungen und anderer Kriegshandlungen ganz auf das Ritual verzichtet.

20 Bereits die ältere hilfswissenschaftliche Literatur hatte ein großes Interesse an den Wachstafeln, vgl. WATTENBACH, Wilhelm: Die Hallische Lehntafel, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 11 (1867) S. 444–460; FREYDANK, Hanns: Die hallischen Lehntafeln, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Deutschen Reich 86 (1938) S. 419–428. Fragmentarische Reste der Wachstafeln sind noch heute im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt und im Stadtarchiv Halle vorhanden.

21 Erstmals ausführlich im Druck dargestellt wurde der Ablaufplan von HONDORFF, Friedrich: Das Saltz-Werck zu Halle in Sachsen befindlich, Halle 1670, S. 126–141. Einen Wiederabdruck mit eigenen Kommentierungen fügte der Salzgräfe Dreyhaupt als Beilage A seinem Opus magnum zur hallischen Stadtgeschichte bei, vgl. DREYHAUPT, Johann Christoph von: Pagus Neletici et Nudzici, oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stift nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß sekularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreyses, Teil 2, Halle 1749; ND Halle 2002. Nach dieser Ausgabe wird im Folgenden als HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck zitiert.

22 Ein Teil dieser sogenannten Lehntafelpatente ist archivalisch überliefert: LHASA MD, Rep. Db 14 A III, Nr. 29; StA Halle, HA Kap. XXVI, Nr. 21.

Ratsstube geführt, wo alle Anwesenden hinter einer langen Tafel nach einer genauen Sitzordnung, welche die soziale Rangfolge repräsentierte, Platz nahmen²³. Nach einer kurzen Ansprache des landesherrlichen Burghauptmanns und einer durch den Stadtsyndikus gegebenen Antwort mit den *gewöhnlichen Curialia und Dancksagung gegen den Landesfürsten, das Dom-Capitul, und die Comissarien* begann der Prozess des Ein- und Abschreibens der Solgutsbesitzer in die Lehntafeln. Dazu wurde mit einem *vor der Rathstuben angemachten Glöcklein* aufgefordert, dass nun *ein Geschlecht nach dem andern* in die Stube treten sollte. Die anwesenden Vertreter des Landesherrn, des Rates und der Saline hatten zu prüfen, ob der Solgutserwerb korrekt vonstatten gegangen war und alle Voraussetzungen von den Aspiranten erfüllt wurden. Gab es keine Einsprüche, folgte der Belehnungsakt. Dazu reichte der fürstliche Hauptmann den Vasallen *seinen Hut oder Mütze dar, und wann sie mit der Hand dieselbe anfassen, beleihet er [...] in Namen des Landesfürsten, so wol den Principaln, [...] als auch zugleich dessen Brüder oder Vettern, denen die gesamte Hand daran bekennet wird*²⁴.

Die Änderungen wurden gemeinsam in den Lehntafeln vollzogen und von allen drei Parteien – vom erzbischöflichen Kammerschreiber beziehungsweise Lehnsekretär für die landesherrliche Kanzlei, vom Sekretär des Rates für die städtische Registratur sowie vom Bornschreiber für das Salinengericht – auch auf Papier verewigt. Die dabei entstandenen Verzeichnisse und Protokolle sind seit 1486 in Auszügen und ab 1518 in lückenloser Folge erhalten, so dass sehr genaue Einblicke in die jeweiligen Vorgänge in der Ratsstube möglich sind²⁵. Die Aus- und Abschreibungen der Solgutsbesitzer erfolgten so lange, bis alle Veränderungen eingetragen und alle Belehnungen durchgeführt waren. Mitunter zog sich das Verfahren über zwei Tage hin. Nach einem gemeinsamen Essen der Beteiligten mit Kuchen, Konfekt und Wein und der sich anschließenden zeremoniellen Verabschiedung der fürstlichen Deputierten bildete die feierliche Rückführung der Lehntafeln an ihre Verwahrungsorte (*in der Procession, wie es hinauff geholet*²⁶) den Abschluss des Belehnungsaktes.

Das hier vorgestellte Ritual lässt sich in mehrfacher Hinsicht als konstitutives Element der sozialen und politischen Ordnung in der Salz- und Residenzstadt Halle charakterisieren. Es war nicht nur notwendig, um neue Lehnsbindungen zwischen hallischen Bürgern und dem Landesherrn zu stiften (und alte zu beenden), sondern es verwies in seiner kommunikativen Logik auf übergeordnete Werte, prägte die höfisch-städtische Interaktionskultur und garantierte allen Beteiligten über die rein instrumentelle Begründung der vasallischen Beziehung einen symbolischen Mehrwert²⁷. Der Landesfürst konnte sich in Gestalt

23 Detailliert dazu FREYDANK, Lehntafeln (wie Anm. 20) S. 427.

24 Alle Zitate nach HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 98–106.

25 Zur genauen Charakteristik dieser Quellenserien vgl. HECHT, Michael: Belehnungsprotokolle und Besatzungsregister als Quellen für die hallische Stadtgeschichte des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für hallische Stadtgeschichte 9 (2011) S. 137–156.

26 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 104.

27 Die Beschäftigung mit dem nach wie vor vielgestaltigen Lehnswesen in der Frühen Neuzeit stellt (ungeachtet der umfangreichen und kontroversen Diskussionen zur mittelalterlichen Vasallität) ein Forschungsdesiderat dar. Lediglich für die ›höchste Ebene‹ des Reichslehnswesens ist in letzter Zeit die Bedeutung der rituellen und zeremoniellen Handlungen betont worden, vgl. SCHNETTGER, Matthias: Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duch-

seiner Vertreter als Lehnsherr der Solgüter präsentieren und für seine herausgehobene Stellung rituelle Bestätigung durch alle Beteiligten erlangen. Zudem wurde der Status Halles als Residenzstadt sinnlich erfahrbar. Der regelmäßige Zug der landesfürstlichen Amtsträger von der Moritzburg auf das Rathaus, ihre Begrüßung und Bewirtung sowie ihre zeremonielle Behandlung aktualisierten stets aufs Neue die Anwesenheit des Hofes in der Stadt. Zugleich wurde ein Rahmen auch für informelle Verständigungen und für Interaktionen zwischen den fürstlichen und den städtischen Räten geschaffen, die über den engeren Bereich des Lehnswesens hinauswiesen²⁸. Auch das Domkapitel brachte durch die Anwesenheit seines Vertreters den Anspruch auf das Kondominat im Erzstift Magdeburg und eingeforderte Mitspracherechte in Salinenfragen performativ zum Ausdruck²⁹.

Die Belehnung war trotz einer Betonung der landesherrschaftlichen Prärogative kein rein fürstlicher Akt. Die Mitwirkung der städtischen Gruppen war dem Ereignis deutlich eingeschrieben. Vor allem der Rat konnte eine selbstbewusste und auf eigenständige Repräsentationsleistungen verweisende Rolle spielen. Schon die Prozessionen der Ratsherren zur Marienkirche, die dem Transport der Lehntafeln dienten, mussten dem städtischen Publikum die besondere Funktion der kommunalen Obrigkeit im Kontext der Lehnungsvergabe nachdrücklich vor Augen führen. Ohne die Mitwirkung des Rats waren die Belehnungen nicht zu vollziehen. Die Salinenvertreter schließlich, also der Salzgräfe sowie die Oberbornmeister als Repräsentanten der Salinenverwaltung und der am Salzwerk beteiligten Personen, verwiesen in ihren Handlungen außerhalb und innerhalb des Rathauses auf ihre Einbeziehung in die Kontroll- und Entscheidungsfunktionen bezüglich der Belehnungen. Sie bildeten gewissermaßen eine dritte Gruppe zwischen Landesherrschaft und Stadtrat, die verbindend und vermittelnd in Erscheinung trat. Überhaupt war das Lehnritual darauf angelegt, das Miteinander der beteiligten drei Gruppen in Szene zu setzen und ihre Konsensorientierung zu betonen, worauf auch die Symbolik der drei mal drei

hardt zum 60. Geburtstag, hg. von Ronald G. ASCH, Johannes ARNDT und Matthias SCHNETTGER, Münster 2003, S. 179–195; STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Das alte Reich als Lehnssystem, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495–1806. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, hg. von Heinz SCHILLING und Hans OTTOMEYER, Dresden 2006, S. 55–67; ROLL, Christine: Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich, in: *zeitenblicke* 6,1 (2007) www.zeitenblicke.de/2007/1/roll/index_html [12.05.2014]; WEISS, Dieter J.: Die Reichsbelehnung in der Neuzeit. Das Fürstbistum Bamberg, in: Studien zur politischen Kultur Alteuropas. Festschrift für Helmut Neuhaus zum 65. Geburtstag, hg. von Axel GOTTHARDT, Andreas JAKOB und Thomas NICKLAS, Berlin 2009 (Historische Forschungen, 91), S. 547–568.

²⁸ Solche Kommunikationsprozesse sind in den Zeremonialquellen freilich nur selten zu fassen; ihr Vorhandensein schimmert jedoch immer wieder durch. Vgl. allgemein zu einer solchen Perspektive ZOTZ, Thomas: Informelle Zusammenhänge zwischen Hof und Stadt, in: Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes, hg. von Reinhardt BUTZ und Jan HIRSCHBIEGEL, Berlin 2009 (Vita curialis, 2), S. 157–168.

²⁹ Die Rolle des Domkapitels im Herrschaftsgefüge des Magdeburger Erzstifts ist bislang unzureichend erforscht, vgl. WEBER, Erich: Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, Diss. phil. Halle 1912; NEUGEBAUER, Wolfgang: Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, hg. von Peter BAUMGART, Berlin 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 55), S. 170–207.

Lehntafel-exemplare hindeutet. Die Formalisierung und stetige Wiederholung des gemeinschaftlichen Handelns sorgte bei allen Akteuren für Erwartungssicherheit und stiftete Vertrauen in das so inszenierte Ordnungsmodell.

Schließlich war aber auch für die zu Belehrenden selbst die Teilnahme am Ritual mit einem symbolischen Mehrwert verbunden. Zum einen erkannten sie dabei die beanspruchten Rollen der beteiligten Obrigkeiten an und bekräftigten somit den Grundwert der Einigkeit und die nach 1478 neu ausgestaltete Stadt- und Salinenverfassung, zum anderen konnten sie sich als Angehörige einer exklusiven und angesehenen städtischen Sondergruppe in Szene setzen. Die distinktive Funktion des Belehnerituals als Initiationsritual für die Solgutsbesitzer ergab sich vor allem aus der Tatsache, dass die Zugehörigkeit zum landesherrlichen Lehnshof grundsätzlich ein hohes Prestige versprach und mit der Ähnlichkeit zu adligen Zeremonialformen in besonderem Maße symbolisches Kapital verhielt³⁰. Insofern mussten auch und gerade die Solgutsbesitzer ein großes Interesse am reibungslosen Funktionieren des Belehnersaktes haben.

Das Besondere am hallischen Belehneritual war die Tatsache, dass von den beteiligten obrigkeitlichen Gruppen bei den Zusammenkünften stets Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Belehnungen zu treffen waren. In die »Solennität« des Aktes wurden die Verfahren zur Konfliktlösung bei strittigen Lehns- und Besitzfragen integriert und damit in gewissem Maße zeremoniell gezähmt³¹. Die strenge Formalisierung der Entscheidungsfindung erschwerte eine Entgrenzung des Konflikts; alle Akteure waren gehalten, im Moment der feierlichen Zusammenkunft eine Einigung zu erzielen und diese im Ritual als verbindlich nach außen zu kommunizieren. Die Prüfung der Zulassungskriterien vor dem Belehnersakt diente zudem der stetigen Vergegenwärtigung der normativen Regelungen und ihrer Anwendung auf konkrete Fälle. Durch die Verschriftlichung der ausgehandelten Positionen wurden die Meinungen und Entschlüsse dauerhaft gespeichert und konnten bei Bedarf aus den Akten verlesen werden. Durch diese Praxis lässt sich auch heute noch anschaulich nachvollziehen, inwieweit die fürstlichen und die städtischen Räte unterschiedliche Interessen vertraten und um ihre Einflussmöglichkeiten rangen³².

30 Vgl. dazu auch in vergleichender Perspektive HECHT, Michael: Zwischen Saline und Rittergut. Adlige Sälzer und Pfänner in der Frühen Neuzeit, in: Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit, hg. von Heike DÜSELDER, Olga SOMMERFELD und Siegrid WESTPHAL, Köln u.a. 2008, S. 239–259; auf den grundsätzlichen Zusammenhang von Distinktionsstrategien, sozialer Integration und gesellschaftlicher Ordnung verweisen SCHMIDT, Patrick, CARL, Horst: Einleitung, in: Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von DENS., Münster 2007, S. 7–30.

31 Auf den engen Zusammenhang von Ritualen und Entscheidungsverfahren in der städtischen wie reichsständischen Interaktionskommunikation hat die jüngere Forschung wiederholt abgehoben, vgl. SCHLÖGL, Rudolf: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008) S. 155–224; Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER und André KRISCHER, Berlin 2010 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44).

32 Vgl. HECHT, Belehnerprotokolle (wie Anm. 25). Die enorme Menge des im Kontext der Belehnungen entstandenen seriellen Schriftguts ist von mir nur für ausgewählte Jahre intensiv ausgewertet worden und harret in weiten Teilen noch der tieferen Erschließung.

In der Tat finden sich gerade im 16. Jahrhundert zahlreiche Konflikte um die Belehnung oder *Löschung* einzelner Personen, die zwischen fürstlichen Vertretern und städtischen Ratsherren während des Lehntafelhaltens artikuliert und ausverhandelt wurden. Insbesondere die in den Stadt- und Salinenordnungen festgeschriebene Pflicht des Bürgerrechtsbesitzes und der innerstädtischen Haushaltsführung für Solgutsbesitzer wurde unterschiedlich streng ausgelegt, vor allem bei zu belehnenden Hofbediensteten und fürstlichen Räten³³. Es lässt sich erkennen, dass mal die eine, mal die andere Seite ihre Positionen durchsetzen konnte, was einen stabilisierenden Effekt gehabt haben dürfte. Allerdings sorgte eine unterschiedliche Entscheidungsgeschwindigkeit der beiden Seiten allmählich für Probleme: Während in besonders strittigen Fällen die Vertreter des Stadtrats eine gesonderte Sitzung sämtlicher Ratsherren beantragen konnten, wofür der Verlauf der Belehnung kurzfristig unterbrochen und dann fortgesetzt wurde, beriefen sich die Vertreter des Landesherrn immer öfter auf die ihnen vom Fürsten erteilten Mandate, von denen sie ohne Rücksprache nicht abweichen wollten. Weil dadurch ihr Verhandlungsspielraum geringer war, wurden etliche Konfliktpunkte immer wieder von einem Lehntafeltermin zum anderen vertagt. Hieran lag zweifelsohne ein Problem der Aushandlungsmechanismen, da alle Seiten mitunter eine Verzögerungstaktik präferierten, vor allem dann, wenn die Aufrechterhaltung des Status quo in ihrem Sinne war. Zudem kann man den Quellen entnehmen, dass das selbstbewusste Auftreten des Stadtrats im Laufe des 17. Jahrhunderts mehr und mehr einem gehorsamen Ton wich. Den Vertretern des Landesherrn gelang es im Gegenzug immer leichter, die Dispensation von der städtischen Residenzpflicht für Angehörige ihrer Klientel gegen die Interessen des Stadtrates durchzusetzen³⁴.

Mit diesen Verschiebungen im Kräfteverhältnis beider Seite steht ein prinzipieller Wandlungsprozess in Zusammenhang: Da der Konsensfindung während des Lehntafelhaltens die Gefahr innewohnte, den zeremoniellen Ablauf zu stören, und da die Aushandlungsmechanismen durch die vielen Verzögerungen nicht immer effizient waren, wurden die Entscheidungsfindungen allmählich aus dem rituellen Geschehen ausgelagert und dem Kompetenzbereich der landesfürstlichen Kanzlei beziehungsweise des Salinengerichts zugeordnet. In den Lehntafelpatenten des Fürstadministrators August von Sachsen wurden die Käufer von Solgut seit den 1640er Jahren aufgefordert, etwaige Konfliktpunkte im Vorfeld des Belehnungsrituals von Kanzler und Hofräten klären zu lassen, *dan es soll uff der Lehntaffel niemandten streitige Sachen anzubringen noch Handtelung gestattet, sondern allein was [...] nicht irrig oder zweiffelhaftigk [...] zugelassen werden*³⁵. Auf diese Weise wurde es schließlich allgemein üblich, dass sich Solgutsbesitzer zunächst Auflassungsscheine bei den Behörden ausstellen ließen, die Lehnware in der Kanzlei entrichteten und mit den entsprechenden Dokumenten zum Belehnungstermin erschienen³⁶. Die anschließende Belehnung basierte fortan nur noch auf der Prüfung der von Seiten des Hofes ausgegebenen Unterlagen.

33 Auf einzelne Beispiele muss an dieser Stelle verzichtet werden, diese finden sich bei HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 168–178 sowie bei DEMS., Lehnszeremoniell (wie Anm. 13) S. 261f.

34 LHASA MD, Rep. Db 14 A II, Nr. 1, Bl. 20, 27 und öfter, Rep. Db 14 A V, Nr. 55; StA Halle, HA Kap. XXVI, Nr. 10.

35 So laut Lehntafelpatent von 1643 in LHASA MD, Rep. Db 14 A II, Nr. 1, Bl. 21.

36 Ausführlicher dazu HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 107f.

Im Zuge dieser Wandlung des Verfahrens konnten Konflikte zwar nicht vollständig vermieden, jedoch in andere – zuvörderst schriftliche – Kommunikationsformen überführt werden. Büßte der Belehnungsakt seine Rolle als Entscheidungsinstanz somit zunehmend ein, konnte er jedoch seine Funktion als zentrales Konsensritual und als Repräsentation höfisch-städtischer Interaktion beibehalten und sogar stärken. Auch wenn der Stadtrat am Ende des 17. Jahrhunderts de facto deutlich weniger Einfluss als zu Beginn des 16. Jahrhunderts besaß, blieb die Inszenierung des gemeinschaftlichen Vollzugs der Belehnung im Sinne des hallischen Ordnungsmodells nach wie vor wichtig. Wohl auch aus diesem Grund lassen sich keinerlei Stimmen vernehmen, die für eine generelle Abschaffung oder Änderung des Belehnungsrituals plädierten. So blieb es bis 1783 in Gebrauch³⁷.

Die pfännerschaftliche Besatzung

Der Besitz an Solgut berechnete die Lehnsinhaber nicht automatisch, die ihnen zustehende Sole selbständig zu Salz versieden zu lassen. Das Siederecht (Pfanwerksrecht) kam in Halle den sogenannten Pfännern zu. Um als Pfänner tätig sein zu können, musste man eines der Siedehäuser besitzen oder pachten sowie eine (stets neu festgelegte) Mindestmenge an Solgut zur Verfügung haben. Aus diesem Grund rekrutierten sich die meisten Pfänner aus der Gruppe der Solgutsbesitzer, jedoch war es ebenso möglich, die für das Siederecht benötigten Pfannenanteile von einem oder mehreren anderen Solgutsbesitzern zu pachten (vgl. Abb. 2)³⁸. Da die Höchstzahl der Pfänner durch die Anzahl der Siedehäuser nach oben begrenzt war (auch wenn sich seit 1621 zwei Personen den Betrieb eines Siedehauses teilen konnten), war die Zahl der Pfänner stets kleiner als die der Solgutsbesitzer³⁹. Alle Solgutsbesitzer, die nicht selbst pfanwerkten, mussten ihre Sole einem Pfänner zur Nutzung verpachten, wofür sie eine finanzielle Gegenleistung (die sogenannten *Ausläufte*) erhielten, während die Pfänner durch den Verkauf des Salzes den lukrativeren *Pfännergewinnst* erwirtschafteten. Vor allem Inhaber nur kleiner Solgutmengen waren auf die Verpachtung ihrer Güter angewiesen, während die Besitzer vieler Pfannen meist die Möglichkeit zur Selbstversiedung ihrer Sole wahrnahmen.

37 FREYDANK, Pfännerschaft 1500–1926 (wie Anm. 15) S. 181–184 und 229. Zur Wahrnehmung des Rituals im 18. Jahrhundert vgl. exemplarisch LUDEWIG, Johann Peter von: Vom Lehntafel-Fest bey der Pfännerschaft alhier, in: DERS., Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften, sowol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen, Teil 1, Halle 1743, S. 316–318. Von FÖRSTER, Johann Christian: Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks, Halle 1793, wird S. 71 darauf hingewiesen, dass bereits ab 1780 die Lehntafeltermine nicht mehr konsequent eingehalten wurden.

38 Detailliert zur Organisation der Pfännerschaft vgl. HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 57–64.

39 Die Zahl der pro Jahr tätigen Pfänner lag im 16. Jahrhundert meist bei ca. 100 und stieg im Laufe des 17. Jahrhunderts tendenziell an (1630: 123, 1680: 146), um nach dem Ende der Residenzstadtzeit und infolge der preußischen Reformen im Salinenwesen wieder zurückzugehen. Der Solgutsbesitz zeigt eine andere Tendenz: Waren um 1530 noch ca. 320 Personen aus ca. 175 Familien mit unterschiedlichen Mengen belehnt, waren es um 1630 nur noch ca. 290 aus 95 Familien, so dass man hier von einer zunehmenden Besitzkonzentration sprechen kann. Vgl. ebd., S. 76 sowie FREITAG, HECHT, THIELE, Residenz (wie Anm. 9) S. 276–281.

Eine besondere Gruppe innerhalb der Pfännerschaft bildeten diejenigen Personen, die ihre Sole nicht von den bürgerlichen Solgutsbesitzern, sondern direkt vom Landesherrn aus dem nach 1478 gebildeten erzbischöflichen Eigengut zur Versiedung überlassen bekamen. Kann man zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Gewohnheit beobachten, dass die erzbischöflichen Güter stets an die städtischen Bürgermeister verpachtet wurden – möglicherweise hatte sich dieser Brauch als Teil einer Pazifikationsstrategie nach den Konflikten der 1470er Jahren herausgebildet –, finden sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer häufiger Angehörige des landesherrlichen Hofes unter denjenigen, die die fürstlichen Solgüter nutzen konnten. Fürstadministrator Joachim Friedrich von Brandenburg institutionalisierte diese Vergabep Praxis im Jahr 1580 unter dem Begriff der Gnadenpfannwerke: In einem Vertrag mit dem Domkapitel sicherte er sich das Recht zu, *wohlverdienten Dienern zu Halla, gegen Reichung der Jährlichen Ausläuffte, die Versiedung eines Pfannwercks, ungefehrlich uff zwanzig oder dreißig Jahr, aus Gnaden auszuthun und zu verschreiben*⁴⁰. In den folgenden Jahrzehnten wurden auf diese Weise zahlreiche fürstliche Kanzler, Hofräte, Kämmerer und sonstige Bedienstete zu »Gnadenpfännern« erhoben⁴¹. Allerdings kamen Angehörige des Hofes nicht nur auf diesem Weg zum Pfännerstatus. Viele erwarben ganz regulär Solgüter von bürgerlichen Eigentümern und nutzten die Möglichkeit zur Selbstversiedung. Die Gruppe der Pfänner entwickelte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr zu einer Gemeinschaft, die städtische und höfische Amtsträger in gleichem Maße vereinte. Die Zusammensetzung der Pfännerschaft verkörperte damit geradezu paradigmatisch die Symbiose von Hof- und Stadtgesellschaft⁴².

Parallel zum Lehntafelhalten für die Solgutsbesitzer entwickelte sich ein Ritual, das die alljährliche Konstituierung der Pfännerschaft als exklusive Gruppe symbolisch begründete. Dieses Ritual wurde als »Besetzung« bezeichnet⁴³. Zentrale Dokumente waren hierbei nicht die Lehnsverzeichnisse, sondern die sogenannten Besetzungszettel: Jede Person, die beabsichtigte, im bevorstehenden Jahr das Pfannwerksrecht auszuüben, musste in einer Übersicht spezifizieren, in welcher (eigenen oder gepachteten) Siedehütte welche (wem gehörenden) Solgüter von ihr versotten werden sollten. Nach einer obrigkeitlichen Prüfung dieser Zettel folgte mit der Bestätigung und Vereidigung die offizielle Einsetzung in den Status eines Pfanners.

Das Ritual der Besetzung fand jährlich am Tag vor Thomae Apostoli, also am 20. Dezember und somit in der Regel genau eine Woche nach dem Lehntafelhalten statt⁴⁴. Es wies in seiner zeremoniellen Gestaltung sehr viele Ähnlichkeiten mit dem Belehnungsritual auf: Vier Wochen vor dem Termin forderte der Landesherr über ein am Rathaus aushängendes Patent alle (potentiellen) Pfänner auf, ihre Solgüter zu ordnen und im Hinblick auf die beabsichtigte Versiedung zusammenzustellen sowie am genannten Tag persönlich auf dem Rathaus zu erscheinen. Am 20. Dezember verfügte sich eine fürstliche Kommission,

40 Hier zit. nach DREYHAUPT, Pagus (wie Anm. 21) Bd. 1, S. 322. Vgl. auch FREYDANK, Pfännerschaft 1500–1926 (wie Anm. 15) S. 69 und 154; HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 45f.

41 LHASA MD, Rep. Db 14 A IV, Nr. 185 und 217.

42 HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 74–80.

43 Die Formulierung kommt wohl von der »Besetzung« einer Siedehütte durch eine bestimmte Menge Sole.

44 Die durchgängige Praxis ist seit 1507 beinahe lückenlos archivalisch nachgewiesen, dürfte aber auch bereits etwas früher aufgekommen sein.

wieder hauptsächlich bestehend aus dem adligen Burghauptmann und einem gelehrten Hofrat, auf das Rathaus, wo sich auch die Amtsträger der Saline einfanden. Die landesherrlichen Deputierten wurden von den amtierenden Bürgermeistern empfangen, in die Ratsstube geleitet und an eine Tafel gesetzt, worauf *von dem Hauptmanne Curalia abgeleget* und *dieselben von des Raths-Syndico beantwortet* wurden⁴⁵. Der Türknecht ließ sodann die vor dem Saal wartenden Pfänner – meist um die 100 Personen – hinein, denen der fürstliche Hauptmann noch einmal die normativen Bestimmungen zum Pfannwerksrecht erläuterte. Schließlich überreichten die Pfänner ihre Besatzzettel in dreifacher Ausführung dem Bornschreiber, der ein Exemplar an den Bürgermeister weiterreichte und ein anderes *mit lauter Stimme* vorlas⁴⁶, worauf jeder Pfänner zum Hauptmann trat und diesem mit einem Handschlag an Eides statt die Richtigkeit der Besatzung und die Einhaltung aller Regeln versprach, was der Einsetzung in das Recht zum Pfannwerken gleichkam. Der Inhalt aller Besatzzettel wurde vom Bornschreiber in drei Bücher eingetragen, die wiederum zum einen für die fürstliche Kanzlei, zum anderen für die städtische Registratur und zum dritten für das Salinengericht bestimmt waren⁴⁷. Am Ende sollte die Summe aller in die Besatzung gegebenen Güter mit der Gesamtmenge der Solgüter aller vier Brunnen übereinstimmen. Zum Abschluss des Aktes hielt der fürstliche Hauptmann *eine kurtze Rede, und leget einen Glückwunsch, zu der Stadt Wohlfahrt, und des Saltzwercks auffnehmen, gegen den Rath ab. Der denn von den Syndico, in Namen des Raths, beantwortet, und darbey gleichfals alles gute gewünschet wird. Wormit die Fürstl. Deputirte ihren Abschied nehmen*⁴⁸.

Die Bedeutung der Besatzung als eines der zentralen Rituale, welche das Zusammenwirken von Landesherrschaft, Stadtrat und Salinenverwaltung vor Ort in Szene setzten, wurde durch weitere Handlungssequenzen unterstrichen: Nicht nur die Pfänner mussten die Einhaltung der Normen per Handschlag versichern, auch die Angehörigen der Salinenverwaltung wurden im Kontext des Aktes auf ihre Amtspflichten vereidigt. Dies betraf zunächst die drei Oberbornmeister, welche die Salzgewinnung beaufsichtigten und die jedes Jahr neu vom Stadtrat aus der Gruppe der Pfänner und Solgutsbesitzer gewählt und vom Landesherrn in ihrem Amt bestätigt wurden. Anschließend erfolgte die Vereidigung des Salzgräfen, des Bornschreibers, des Beutelherrn, der drei Talvorsteher, der acht Unterbornmeister, der vier Talverschläger und der sechs Amtsknechte⁴⁹. Alle mussten gegenüber dem

45 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 109.

46 Ebd., S. 110.

47 Vor allem aus dem Bestand des Salinengerichts haben sich diese Abschriften in akkurat verzeichneten Bänden für den Zeitraum von 1518 bis 1718 lückenlos erhalten: LHASA MD, Rep. Db 14 A III, Nr. 1–63 (mit etlichen Bänden der »Errata« der Besatzungen). Einige weniger sorgfältig verfasste Register sind aus den 1720er Jahren überliefert (ebd., Nr. 64–68). Aus der landesfürstlichen Kanzlei sind ebenfalls noch einzelne Besatzungsregister vorhanden: LHASA MD, Rep. A 2, Nr. 809, 813, 816 sowie Rep. A 5, Nr. 977; ebenso im Archiv der Pfännerschaft: LHASA MD, Rep. F 1 IX a, Nr. 21–23. Die von den Pfännern selbst eingereichten Besatzzettel sind seit 1655 komplett überliefert: LHASA MD, Rep. Db 14 A III, Nr. 20, 21, 21a, 69–198. Vgl. auch HECHT, Belehungsprotokolle (wie Anm. 25).

48 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 110.

49 Zu den einzelnen Funktionen dieser Ämter vgl. FREYDANK, Hanns: Die Beamtenorganisation und der Salzsiedebetrieb bei der Halleschen Pfännerschaft bis zu ihrer Umwandlung in eine

fürstlichen Hauptmann *mit erhobenen Fingern* einen besonderen Eid leisten, der ihnen vom städtischen Kammerschreiber vorgelesen wurde⁵⁰. Auch dieses rituelle Element des Besatzungsaktes verwies somit unmissverständlich auf eine Verklammerung von Stadt und Hof, was die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für Salinenfragen anbelangte.

Die Bedeutsamkeit der Besetzung als städtisch-höfisches Interaktionsritual erlebte im 17. Jahrhundert eine weitere Steigerung durch die bereits genannte sozialgeschichtliche Entwicklung der Pfännerschaft hin zu einer Funktionselite, die die gehobenen kommunalen und landesherrlichen Amtsträger in sich vereinte. Denn unter den Pfännern, die jedes Jahr am 20. Dezember rituell in ihren Status eingewiesen oder in ihm bestätigt wurden, befanden sich nun meist auch die fürstlichen Hofräte, die städtischen Bürgermeister und die Inhaber der hohen Salinenämter (Salzgräfen und Oberbornmeister) – mithin jene Autoritäten, die den Akt zu beaufsichtigen und das Ritual zu vollziehen hatten. Aus diesem Grund wurde eine genaue Reihenfolge für die Abgabe der Besatzzettel für die entsprechenden Personengruppen festgelegt⁵¹. Auf diese Weise konnten Rang- und Präzedenzstreitigkeiten vermieden werden.

Auch in das Ritual der Besetzung waren Entscheidungsverfahren eingebunden, denn es war nicht nur jeder eingereichte Besatzzettel auf seine Richtigkeit zu prüfen, sondern auch für jeden neu antretenden Pfänner zu ermitteln, ob er die persönliche Befähigung zu Ausübung des Pfannwerkrechts besitze. Dafür gaben die 1621 und 1644 erlassenen Pfännerordnungen die Maßstäbe vor: Voraussetzung für das Siederecht waren neben Bürgerrecht und innerstädtischer Haushaltsführung ein nicht unbeträchtliches Vermögen an Solgut sowie die Erfüllung der Bedingung, dass ein Pfänner *kein Handwerk oder andere geringe Nahrung darneben treiben dürfe*⁵². Als seit den 1650er Jahren die Pfännerschaft diesen Paragraphen immer strenger auslegte und sie schließlich die Mitglieder der städtischen Kramerinnung nicht mehr in ihren Reihen akzeptieren wollte, da der Kramhandel als vermeintlich »geringe Nahrung« zu gelten habe, drohten schwerwiegende Zulassungskonflikte. Tatsächlich wehrten sich die Kramer gegen ihren Ausschluss vom Pfannwerk, doch geschah dies hauptsächlich (und am Ende nur teilweise erfolgreich) im Rahmen eines sehr langwierigen Rechtsstreits, der etliche gerichtliche Instanzen beschäftigte⁵³. Eine ernsthafte Beeinträchtigung des Rituals der Besetzung vermochten die Zulassungskonflikte nicht bewirken, denn alle hieran beteiligten Obrigkeiten unterstützten die Bemühungen der Pfännerschaft, eine höhere Exklusivität zu generieren – nicht zuletzt, weil sie in ihrem eigenen

Gewerkschaft, in: Kali und verwandte Salze. Zeitschrift für die Kali- und Steinsalzindustrie sowie das Salinenwesen 22 (1928) S. 261–266 und 283–287.

⁵⁰ HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 109f. Bei einigen der niederen Chargen ersetzte ein Handelölbnis den Eid.

⁵¹ Ebd., S. 110. Der erste Platz bei der Übergabe der Besatzzettel gebührte dem *Fürstl. Commissarius, wann er ein Pfänner ist*, sodann sollten Salzgräfe, die weiteren fürstlichen Räte, die Bürgermeister, der Stadtsyndikus sowie der erste Oberbornmeister folgen, anschließend die übrigen Pfänner ohne besonders festgelegte Reihenfolge (allerdings gingen die fürstlichen Gnadenpfänner den anderen voraus).

⁵² Zit. nach der Ordnung von 1644, abgedruckt bei HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 187–191. Zu dieser und den weiteren Ordnungen vgl. auch HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 57–64.

⁵³ Ausführlicher dazu ebd., S. 174–178.

Status davon profitierten⁵⁴. Die rituell immer wieder bekräftigte Verbindung von höfischen und städtischen Eliten erwies sich auch hier als stabil und erfolgreich; der jährliche Akt der Besetzung wurde wie das Lehntafelhalten bis in die 1780er Jahre weitergeführt.

Das Friedewirken und die Amtsinvestitur des Salzgräfen

Waren die beiden bislang vorgestellten Rituale in erster Linie mit der Einbeziehung der städtisch-höfischen Eliten in die Belange des Salzwerks verbunden und erreichten mit den Geschehnissen auf dem Rathaus nur eine exklusive Teilöffentlichkeit, so zielten andere Rituale auf größere Gruppen, denn auch die Saline umfasste noch weitere Personenkreise. Können die Erträge der Solgutsbesitzer etwas vereinfacht als eine Art Rente oder Zinsen aus einer getätigten Geldanlage (dem Solgutserwerb) angesehen werden, und waren die Pfänner mit der Organisation und Gewinnabschöpfung des Siedebetriebs in ihren jeweiligen Siedehütten beschäftigt, ohne dazu persönlich oft im Salzwerk anwesend sein zu müssen, so wurde die eigentliche (und körperlich schwere) Arbeit der Salzproduktion von Salinenarbeitern verrichtet. Während sich die Gruppe der Bornknechte (man unterteilte sie in Radtreter, Haspeler, Störzer, Zäpfer und Soletträger) um die Förderung der Sole aus den Brunnen und um ihren Transport in die Siedehütten kümmerte, wurde der Prozess der Versiedung von den Salzwirkern (Halloren) und ihren Knechten ausgeführt. Träger und Wagenlader sorgten schließlich dafür, dass das Salz zum Verkauf und Export bereitstand⁵⁵. Bornknechte und Salzwirker waren in je eigenen Korporationen zusammengeschlossen und bildeten gemeinsam eine von der übrigen Stadtbevölkerung in vielfacher Hinsicht abgesonderte Personengruppe⁵⁶.

Das Ritual, welches die symbolische Einbeziehung der Salinenarbeiterschaft in das von höfisch-städtischem Zusammenwirken geprägte Ordnungsmodell zum Ausdruck brachte, war das sogenannte Friedewirken. Es fand jährlich am Tag vor Weihnachten, dem 24. Dezember, also wenige Tage nach dem Besetzungsritual statt⁵⁷. Erneut begab sich eine hoch-

54 Einschränkung ist zu diesem Befund zu bemerken, dass im Gegensatz zu den Verlaufsprotokollen des Belehnringsrituals diejenigen der Besetzung in nur geringer Dichte überliefert sind, so dass das Bild über etwaige Konflikte während des Rituals möglicherweise nicht vollständig ist. Auseinandersetzungen wegen der (nicht nachgekommenen) Residenzpflicht einzelner Pfänner sind ähnlich häufig wie bei den Belehnringsritualen. Die vorhandenen Protokolle der Besetzungen finden sich in StA Halle, Kap. XXVI, Nr. 4, 20, 31, 36, 48; sowie LHASA MD, Rep. Db 14 A II, Nr. 117–183.

55 Zu den Arbeitern der Saline vgl. FREYDANK, Hanns: Die Halloren. Ihr Werden und Wirken, Halle 1931; NEUSS, Erich: Halloren – Salzwirker – Hallvolk. Eine Studie zur Forschungsgeschichte der hallischen Salzarbeiterschaft, in: *Studia historiae oeconomicae* 2 (1967) S. 127–150; PIECHOCKI, Werner: Die Halloren. Geschichte und Tradition der »Salzwirkerbrüderschaft im Thale zu Halle«, Leipzig 1981; Das Leben in der Saline – Arbeiter und Unternehmer, hg. von Rüdiger JUST und Uwe MEISSNER, Halle 1996 (Schriften und Quellen zur Kulturgeschichte des Salzes, 3).

56 Die Forschung hat sich bislang vor allem für die Salzwirkerbrüderschaft interessiert, da sie bis heute existiert (in der Gegenwart aber nur noch eine folkloristische Funktion besitzt). Vgl. mit weiteren Hinweisen LÜCK, Heiner: Zum historischen und gegenwärtigen Rechtsstatus der »Salzwirkerbrüderschaft im Thale zu Halle«, in: Sachsen und Anhalt 20 (1997) S. 213–230.

57 Zum Friedewirken fehlen neuere Untersuchungen zur Ritualpraxis, deshalb beziehen sich die folgenden knappen Ausführungen vorwiegend auf die normativen Vorgaben sowie die Beschreibungen in der älteren Literatur, vgl. insbesondere HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck

rangige fürstliche Deputation von der Residenz zum Rathaus, wo sie von den regierenden Bürgermeister, dem Stadtsyndikus und einigen Ratsherren empfangen wurde. Nach *beschehenen recipirlichen Complimenten*⁵⁸ gingen die kommunalen und die landesherrlichen Vertreter gemeinsam zum Salzwerk, wo sich im Talhaus bereits alle Amtsträger der Salinenverwaltung mitsamt den subalternen Bediensteten versammelt hatten. Nach einer festlichen Begrüßung begaben sich alle gemeinsam vor das Talhaus zur sogenannten Gerichts- oder Schöppenbank, wo zunächst die Vereidigung der Talschöffen – der Beisitzer des Salinengerichts – stattfand. Dazu stellte sich der fürstliche Burghauptmann an eine Tafel, ihm zur Rechten nahmen die Vertreter des Stadtrats und zur Linken der Salzgräfe, die Oberbornmeister und der Bornschreiber Aufstellung. *Worauß die Schöppen in die Banck geruffen werden, da sie unten vor die Taffel treten, und auff des Hauptmans vorgehende Erinnerung, daß sie die Eydes-Pflicht, zu derer Abstattung sie anjetzo erfordert, bey ihren Verrichtungen gebührend beobachten solten, den gewöhnlichen Eyd, welchen ihnen der Bornschreiber vorlieset, deutlich nachsprechen und ablegen*⁵⁹.

Anschließend gingen die Repräsentanten von Hof, Stadt und Saline in die Kapitelstube gegenüber dem Deutschborn, dem wichtigsten Solebrunnen, bei welchem sich alle Bornknechte und Salzwirker eingefunden hatten. Der Hauptmann hielt *bey eröffneten Fenstern*⁶⁰ eine Ansprache an die Arbeiter und stellte ihnen anschließend vier Fragen: Ob sich im vorausgegangenen Jahr jemand durch Fluchen, Schelten oder Raufen gotteslästerlich verhalten habe, ob bei der Arbeit in der Saline Unterschleif beobachtet worden sei, ob jemand im Tal arbeite, der nicht gemeinschaftlich dem Landesfürsten, dem Rat und dem Salinengericht verpflichtet sei, sowie ob einer der Arbeiter bei Unglücksfällen nicht habe retten oder helfen wollen. *Es pflegen aber die Bornknechte, insgemein, entweder gar nicht, oder daß dergleichen nicht vorgangen, zu antworten*⁶¹. Danach hielt der Salzgräfe eine Rede, dankte Gott für die Erträge aus der Saline und stellte den Arbeitern seinerseits die (rhetorische) Frage, ob ein Übeltäter ungestraft geblieben wäre oder ob einem der Versammelten vom Salinengericht nicht zu seinem Recht verholten worden sei⁶². Anschließend fand der eigentliche Akt des Friedewirkens statt, indem der Salzgräfe folgende Formel auf sagte: *Hiermit wil ich von Gottes, der Fürstl. hohen Landes-Obrigkeit, Meines Gnädigsten Herrn, Eines Ehrenvesten Raths, und Thalgerichts wegen, allen und jeden, so über den Vier Saltz-Brunnen, und im Thale arbeiten, einen Frieden dergestalt gewürcket haben, daß Niemand [...] inskünfftige fluchen, schweren, gotteslästern, schelten, rauffen, schlagen, stechen, und ander gottloses Wesen, über den Brunnen, und im Thale treiben, vielmehr aber sich eines gottseeligen und stillen Wandels befließigen, auch in Friede und Einigkeit, ihre Arbeit ver-*

(wie Anm. 21) S. 113f.; FÖRSTER, Beschreibung (wie Anm. 37) S. 75–77. Offenbar haben sich auch nur wenige Protokolle über die Abhaltung des Rituals erhalten: LHASA MD, Rep. Db 14 A II, Nr. 117, sowie Rep. F I VII, Nr. 15 und 19.

58 LHASA MD, Rep. F I VII, Nr. 15, Bl. 1.

59 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 113.

60 LHASA MD, Rep. F I VII, Nr. 15, Bl. 2.

61 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 113.

62 Über die tatsächlich vor dem Talgericht verhandelten Streitfälle informieren die ab 1510 bzw. 1518 überlieferten Gerichts- und Urfriedenbücher: LHASA MD, Rep. Db 14 A Ib, Nr. 1–14 sowie A IX, Nr. 1a und 1b.

*richten sollen. Werden sie das thun, haben sie sich Gottes Gnade, und der Obrigkeit Hulde, zu versehen, die Ubertreter aber sollen mit Ernster Straffe belegt werden, deßwegen sich ein jeder vor Schimpff und Schaden zu hüten hat*⁶³. Mit der Verabschiedung und der Rückkehr aller anwesenden obrigkeitlichen Vertreter zum Talhaus, Rathaus beziehungsweise zur Residenz endete der rituelle Akt.

Das Friedewirken verpflichtete die Arbeiterschaft auf die juristischen Normen, die im Kontext der Neuregelung von Stadt- und Salinenverfassung nach 1478 schriftlich fixiert worden waren⁶⁴. Zugleich stellte es jährlich aufs Neue heraus, dass es sich beim Salinenareal um einen Sonderrechtsbezirk handelte, der jenseits des Kompetenzbereichs der kommunalen Gerichte und jenseits des Residenzbezirks innerhalb der Stadt existierte, bei dem sich jedoch ratsherrliche und landesfürstliche Verantwortlichkeiten berührten⁶⁵. Auch beim Friedewirken war die Kooperation der Vertreter der einzelnen Obrigkeiten nicht nur Voraussetzung für den regelkonformen Ritualablauf, sondern dieses Miteinander wurde in den Handlungsabläufen, den Aufstellungsordnungen und den Sprechakten auch immer wieder betont und als Grundlage der Prosperität des Salzwerks hervorgehoben.

Die Bedeutung des Salzgräfen während des Friedenwirkens und im Rahmen der zuvor behandelten Rituale ist schon mehrfach angeklungen. Man kann wohl sagen, dass dieses Amt im besonderen Maße das Zusammenwirken von Stadt und Landesherrschaft in Salinenfragen verkörperte. Dem Salzgräfen⁶⁶ fiel nicht nur die Oberaufsicht über die Brunnen und die Arbeiter zu, er war auch mit dem Bann (Halsgericht) im Salinenbezirk beliehen und fungierte daher als Richter in allen Angelegenheiten des Salzwerks. Im Gegensatz zu den Oberbornmeistern und vielen anderen Ämtern, die jährlich neu besetzt wurden, verblieb der Salzgräfe gewöhnlich für viele Jahre in dieser Position⁶⁷. Während es im 14. und 15. Jahrhundert um das Gräfenamt – zeitweise erbliches Mannlehen, zeitweise an den Stadtrat verpfändet – etliche Konflikte zwischen Erzbischof und Bürgerschaft gab, wurde auch in diesem Bereich nach 1478 eine normative Neuordnung in ausgleichendem Sinn unternommen: Gemäß den Statuten von 1482 und nachfolgenden Verträgen zwischen Stadt und Landesherrn verblieb es bei der fürstlichen Anbindung des Amtes, jedoch erhielt der Stadtrat das Wahlrecht für den Salzgräfen zugesprochen und die Kompetenzbereiche zwischen dem Salinengericht und den kommunalen Gerichten wurden exakter aufgeteilt.

63 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 114.

64 HECHT, Patriziatsbildung (wie Anm. 12) S. 57–64.

65 Zur genaueren Charakterisierung des Sonderrechtsbezirks vgl. LÜCK, Heiner: Das »Thal« als Bereich besonderer Gerichtsbarkeit und Rechtaufzeichnung im Spätmittelalter, in: Halle und das Salz. Eine Salzstadt in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner FREITAG und Heiner LÜCK, Halle 2002 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 2), S. 37–50; DERS.: Berg und Tal – Gericht und Recht in Halle während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Halle (wie Anm. 8) S. 239–257.

66 In der Literatur taucht auch häufig die Bezeichnung Salzgraf auf, jedoch ist der frühneuzeitliche Quellenbegriff fast durchgängig *Salzgräfe* oder *Salzgreve* (lateinisch *comes salis* bzw. *saltzgravius*).

67 Eine Liste aller Amtsträger findet sich bei FREYDANK, Pfännerschaft 1500–1926 (wie Anm. 15) S. 325f. (wobei die Daten des Amtsantritts des Erhard Milde von 1526 in 1520 und des Paul Görlitz von 1536 in 1556 zu korrigieren sind).

Die durchaus merkwürdige Konstellation – der Stadtrat besaß das Recht zur Elektion eines landesherrlichen Amtsträgers, jedoch musste der Fürst die Wahl bestätigen – führte zu der seit 1520 geübten Praxis, dass die Ratsherren fast immer einen fürstlichen Hofrat oder Kanzler zum Salzgrafen erkoren. Dies darf jedoch nicht vorschnell als generelle Unterwürfigkeit des Stadtrats gegenüber den Wünschen des Hofes missverstanden werden, denn etliche Wahlkonflikte zeigen, wie zäh um die Besetzung des Amtes zwischen beiden Seiten zuweilen gerungen wurde⁶⁸. Gerade in Zeiten von Herrschaftskrisen, insbesondere während des Dreißigjährigen Krieges, versuchten die Ratsherren mehrfach, einen Bürgermeister in das Salzgrafenamt zu wählen, was langwierige Auseinandersetzungen nach sich zog.

Letztlich war es auch nicht die Wahl, die dem Amtsantritt eines Salzgrafen die notwendige Legitimität verlieh, sondern die feierliche Investitur, das Ritual der Amtseinsetzung, das nach einem genau festgelegten Protokoll zu vollziehen war⁶⁹. So erkannte die fürstliche Seite den 1631 vom Rat gewählten und während der kaiserlichen Besetzung Halles ohne Vertreter des Hofes investierten Salzgrafen nicht an, da die Einführung *ganz nulliter und nicht gebräuchlicher Weise beschehen* sei⁷⁰. Auch einem 1635 gewählten Kandidaten wurde das vorgeschriebene Zeremoniell verweigert, so dass es zu keinem tatsächlichen Amtsantritt kam⁷¹. Da nicht nur im Zusammenspiel von ratsherrlicher Wahl und fürstlicher Wahlkonfirmation, sondern auch und vor allem im Ritual der Amtseinführung die Kooperation von Stadt und Hof unverzichtbar war, erzwang die komplexe Abhängigkeit des Salzgrafen von beiden Obrigkeiten deren Zusammenarbeit und Konsensorientierung⁷².

Auch im Fall der Amtseinsetzung des Salzgrafen macht der Ablaufplan des Rituals deutlich, wie anschaulich die Verschränkung städtischer und höfischer Kompetenzen symbolisch zum Ausdruck gebracht werden konnte⁷³. Nach der Bekanntmachung der Wahl durch den

68 Dazu ausführlicher HECHT, Lehnszeremoniell (wie Anm. 13) S. 265–271.

69 Zur grundlegenden Bedeutung von Einsetzungsritualen vgl. auch die Beiträge in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE und Stefan WEINFURTER, Köln u.a. 2005.

70 LHASA MD, Rep. A 2, Nr. 858. Zum Kontext dieser Konflikte, den wechselnden militärischen Besetzungen Halles, vgl. BRADEMANN, Jan: Verschuldung, Kriegslasten und die Veränderung der politischen Ordnung – Halle im Dreißigjährigen Krieg, in: Aufruhr, Zwietracht und Gewalt (wie Anm. 8) S. 62–92; MEUMANN, Markus: Die schwedische Herrschaft in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt während des Dreißigjährigen Krieges (1631–1635), in: Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, hg. von DEMS. und Jörg ROGGE, Berlin 2006 (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit, 3), S. 241–269.

71 LHASA MD, Rep. A 2, Nr. 873.

72 Lediglich in der Ausnahmesituation einer festgefahrenen Konfrontation beider Seiten 1641, in der keiner einen Rückzieher machen wollte, gelang dem Landesherrn die Umsetzung der rituellen Praxis ohne Mitwirkung des Rats, was deutlich macht, dass bei fehlender Konsensorientierung der Fürst am längeren Hebel saß. Vgl. dazu HECHT, Lehnszeremoniell (wie Anm. 13) S. 270f.

73 Eine allgemeine Beschreibung des Ritualverlaufs findet sich bei HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 81–83; ausführliche Beschreibungen der Investituren einzelner Salzgrafen des 16. bis 18. Jahrhunderts sind überliefert in LHASA MD, Rep. A 2, Nr. 784 und 858; Rep. Db 14 A V Nr. 12. Vgl. zudem LUDEWIG, Johann Peter von: Installierung des Saltzgravens, am 17. Oktober 1731, in: DERS., Anzeigen (wie Anm. 37) Stück 94, S. 288–290.

Rat beraumte der Fürst einen Termin an, zu dem er den Gewählten in die *Audiens-Stube* der Residenz bestellte⁷⁴. Dort ließ der Landesherr auch seine vornehmsten Räte und Diener versammeln und den neuen Amtsträger, nach Ausstellung eines Lehnreverse, vom Burghauptmann oder Kanzler mit dem Gräfenamt belehnen. Unmittelbar danach fand im Beisein von Deputierten des Stadtrates die Vereidigung statt. Anschließend mussten sich der Salzgräfe mit Kanzler und Hofräten sowie *etlichen darzu geordneten Hoffjunckern, denen auch des Raths Abgeordnete, und sämbtliche Secretariü und Cantzley-Bediente folgen, in gehöriger Ordnung*⁷⁵ zunächst zum Markt und dann weiter zum Talhaus begeben, wo alle Bediensteten der Salinenverwaltung Aufstellung genommen hatten. Diesen wurde der Neugewählte präsentiert, worauf sich kurze Ergebnheits- und Glückwunschreden anschlossen. Vor den beim Deutschborn versammelten Talarbeitern erhielt der Salzgräfe die Aufsicht über die Brunnen übertragen, indem er das Seil mit einem heruntergelassenen Eimer in die Hand nehmen musste. Nach der Rückkehr zum Talhaus wurde der Salzgräfe schließlich, nachdem er erneut einen Eid im Beisein der Vertreter von Hof, Stadtrat und Saline geleistet hatte, durch einen längeren Sprechakt mit dem Bann beliehen und endgültig in seine Funktion als Vorsitzender des Gerichts eingewiesen. Diese Form der rituellen Amtseinführung blieb in Halle bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Gebrauch.

Fazit

Die Residenzstadt Halle kannte eine Reihe von Ritualen, in denen – meist in großer Regelmäßigkeit – Vertreter der kommunalen Obrigkeit und des fürstlichen Hofes zusammentrafen und gemeinschaftlich Handlungen zu vollziehen hatten, die von entscheidender Bedeutung für die soziale und die politisch-rechtliche Ordnung des städtischen Gemeinwesens waren. Durch Belehnung und Besetzung konstituierten sich die exklusiven Gemeinschaften der Solgutsbesitzer und der Pfänner als elitäre Sondergruppen; beim Friedewirken und der Investitur des Salzgräfen wurden weitere Bevölkerungskreise angesprochen und dabei juristische Werte und Normen verfestigt. Die Rituale verwiesen darauf, dass Halle auch eine Salzstadt war: Die Saline, von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für die ökonomischen Grundlagen der städtischen Entwicklung, wurde rituell als ein Sozial- und Rechtsraum vergegenwärtigt, in dem die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der ratsherrlichen und der landesfürstlichen Autoritäten verbunden waren und in dem die Kooperation beider Seiten als Bedingung für Prosperität und Wohlstand galt.

Die höfisch-städtischen Interaktionsrituale waren damit zugleich Integrationsrituale, da sie alle Akteure an ein gemeinsames Handeln banden und obendrein das Prinzip der Einigkeit und Konsensorientierung, das zu Beginn der Residenzbildung erschüttert worden war, immer wieder als politischen Grundwert kommunizierten. Die symbolischen Botschaften der Ritualabläufe verdeutlichten dies auf verschiedenen Ebenen: Von der gemeinschaftlichen Nutzung der einzelnen »Machträume« in der Stadt (Rathaus, Talhaus,

74 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 81. Bis 1518 fand dieser erste Teil der Investitur noch im städtischen Rathaus statt, wie anhand von LHASA MD, Rp. A 2, Nr. 784, belegt werden kann.

75 HONDORFF, DREYHAUPT, Saltz-Werck (wie Anm. 21) S. 82.

Residenz), die durch öffentlich sichtbare und mitunter festlich inszenierte Bewegungen («Prozessionen») der Handelnden miteinander verbunden wurden, über die Aufstellungen und Anordnungen der Repräsentanten während der Akte, die die gemeinsamen Partizipationsrechte und obrigkeitlichen Rollen anschaulich machten, bis hin zu den Sprechakten und zeremoniellen Formen, welche gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung zum Ausdruck brachten. Selbstverständlich konnten die Rituale nicht vermeiden, dass zuweilen Streitigkeiten zwischen beiden Seiten entstanden und dass sich das Kräfteverhältnis allmählich zugunsten der Residenz verschob, doch ließen sich Entgrenzungen der Konflikte durch die eingespielten Kommunikationswege und den Zwang zur regelmäßigen Interaktion meist verhindern. Der reibungslose Ablauf der formalisierten Handlungssequenzen verhielt letztlich für alle Seiten Vorteile, zudem wurde durch die Rituale die zunehmende Verschmelzung der höfischen und der städtischen Eliten befördert.

Die Existenz einer Saline als Integrationsfaktor stellt freilich einen Sonderfall für frühneuzeitliche Residenzstädte dar. Das Beispiel Halle verkörpert auf diese Weise eine exzeptionelle Konstellation des Verhältnisses zwischen Kommune und Landesfürst. Mit Blick auf eine Vergleichbarkeit der hier präsentierten Befunde und hinsichtlich der grundsätzlichen Frage nach der Funktion symbolischer Kommunikationsakte für die Verständigung von Hof und Stadt wäre es lohnend, zukünftig auch für andere Residenzen noch detaillierter die Bedeutung von Ritualen der höfisch-städtischen Interaktion zu erforschen.

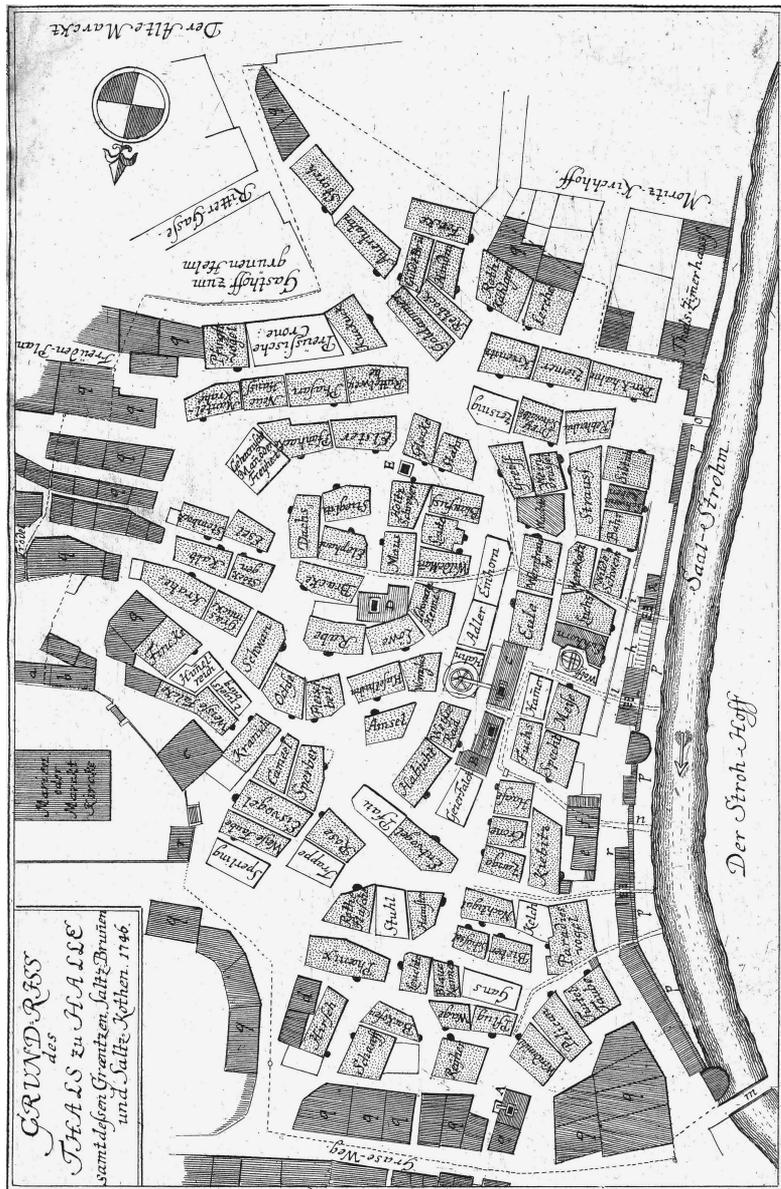


Abb. 1: Der Salinenbezirk (das „Tal“) in Halle mit Solebrunnen und Siedehäusern. DREYHAUPT, Johann Christoph von; D. Friedrich Hondorffs [...] Beschreibung des Saltz-Wercks zu Halle in Sachsen, [...] aufs neue übersehen, und mit Anmerkungen, Erläuterungen und Zusätzen auch Documenten vermehret, Beilage A in: DERS., Pagus Neletici et Nudizi, oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stiftt nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreyses, Bd. 1, Halle 1749, Tafel nach Seite 52.

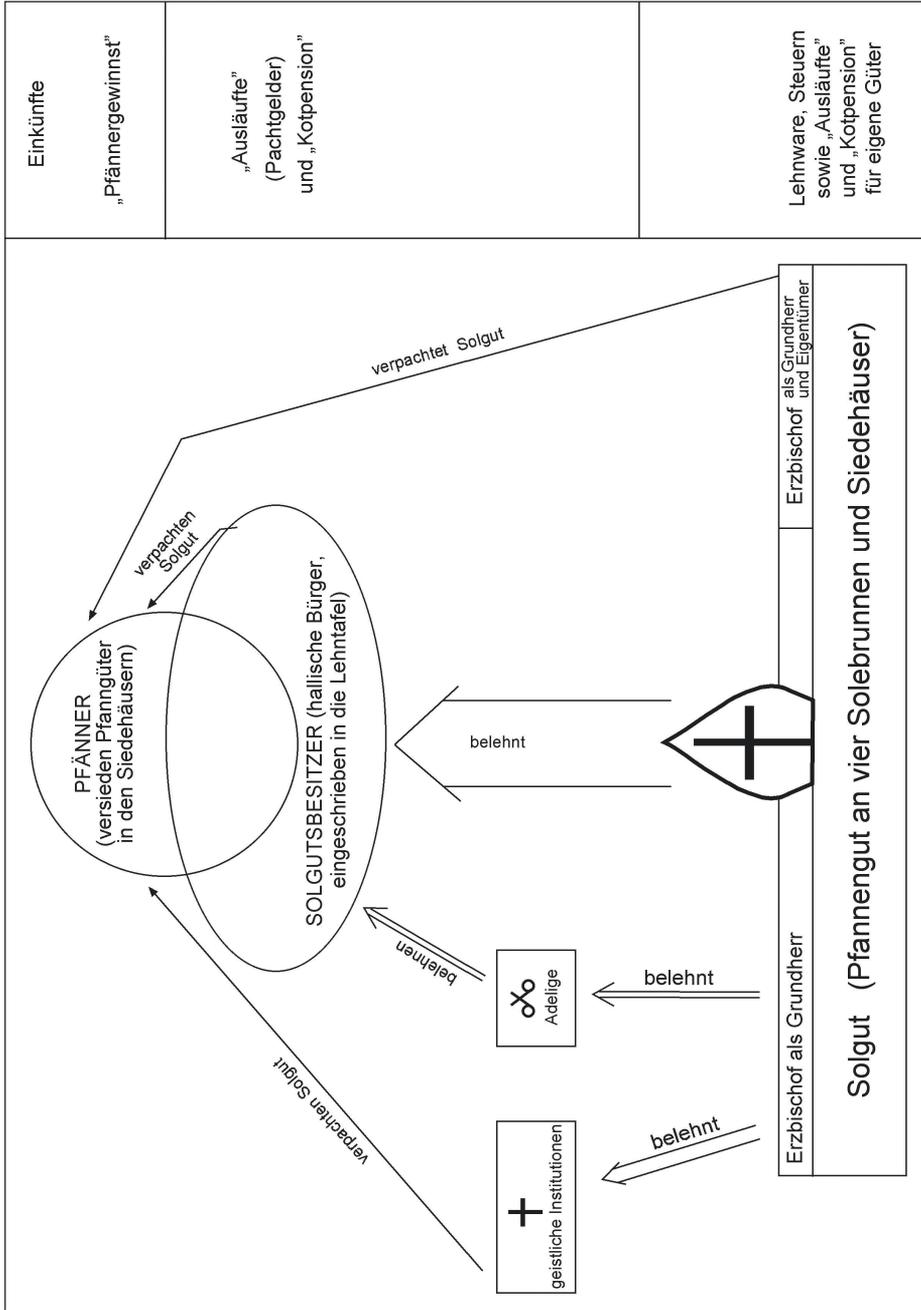


Abb. 2: Die Verfassung der hallischen Saline in der Residenzstadtzeit. Entwurf Michael Hecht.